Erstausfertigung

Steeler Straße
Taubenstraße
Glashüttenstraße
Hollestraße
Eisenbahn
nach Bochum Hbf
Franziskanerstraße
von Essen Hbf
Kinderspielplatz
Kraftwagenstellfläche
Flur 79
Flur 76
Flur 99
Flur 7
Flur 9
Flur 11

Ersetzt durch Bebauungsplan 3/66
Rechtsverbindlich am 28. Januar 1966
Essen, den 5. 2. 1974
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Amtsl. Verm. Amtmann

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 13198
Rechtsverbindlich am 09. 02. 2002
Essen, den 22.04.2002
Der Oberbürgermeister
i. A.

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 – 3 BauGB)

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der Plan wird durch folgende textliche Festsetzung ergänzt:

- Begrünung von Flachdächern:
  Dachflächen mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 6 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30 % der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden. Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch baugenehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im o. g. Sinne neu geschaffen werden.
  Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Mehraufwand erfüllt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel Hallen als Gebäude mit einem überwiegend nicht weiter unterteilten Innenraum, bei denen aufgrund ihrer Leichtbauweise (z.B. Trapezblech) eine Dachbegrünung wegen der statischen Mehrlast wirtschaftlich unzumutbar ist.

- Begrünung von Tiefgaragen:
  Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 35 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Die o. g. Ergänzung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/16 „Flachdachbegrünung Essener Innenstadt". Der Bebauungsplan ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 vom 19.01.2018 rechtskräftig geworden.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Essen, den 23.2. 2018

Mitreilungsleiter/Bauleitplanung
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Mit Rücksicht auf die Paragraphenrechtsprechung und die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.
Essen, den 24. Febr. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 17 vom 27. April 1963 bekanntgemacht worden.
Dieser Plan liegt ab 29. April 1963 öffentlich aus.
Essen, den 29. April 1963
Der Oberstadtdirektor
i. A.
techn. Stadtverwaltungsrat
Gertmann

Stadt Essen 5561

Gemarkung Essen
Flur 76, 79, 99
Maßstab: 1:500

5524 | 5562
5523 | 5561

Bebauungsplan Nr. 208

Altstadt Ost III. Änderung u. zu Nr. 117 Hollestraße/
Innenstadt V. Änderung zu Nr. 118 Glashüttenstraße
mit Begründung einschl. textlichem Teil

Vorhandene Gebäude, Ruinen und Keller
Stand vom 7.9.1961

- vorhandene Gebäude
- R „ Ruinen
- K „ Kellergeschosse
- „ sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- (z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Fluchtlinien und Grenzen

	vorhandener Zustand = schwarz	neuer Zustand = rot
	Flurstücksgrenze	vorgeschlagene veränderliche Grenze
	Fluchtlinie	
	Flucht u. Baulinie	
	Baulinie	

Geschoßzahlen

	vorhandener Zustand = schwarz	neuer Zustand = rot
III	Geschoßzahl vorhandener Gebäude auch bei Neubau verbindlich	
II	Geschoßzahl neuer Gebäude	
II II	abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude	
III	3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß	
	bewegliche Baulinie	
	Begrenzung der öffentlichen Grünfläche	
	Plangebietsgrenze	

Nutzungsart und Bebauungsweise

- Wohnnutzung
- Gemischte Nutzung
- Baugebietsabgrenzung
- Gewerbl. Nutzung
- Öffentl. Nutzung
- Garagen

Verkehrs- und Grünflächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nichtöffentliche Verkehrsflächen
- Dauerkleingärten
- Sondernutzung
- Öffentliche Grünflächen
- Verbands-Grünflächen
- Private Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- vorhanden / geplant
- Straßenbahngleisachse
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Essen, den 24. Okt. 1961

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes bei den Entwurf, sowie für die Festlegung der neuen Fluchtlinien:
Liegenschaftsverwaltung / Stadtplanungsamt / Tiefbauamt
Vermessungs- und Katasteramt / Liegenschaftsamt
Baudezernat: Baudirektor / Baudirektor / Beigeordneter / Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25.10.1961 aufgestellt.
Essen, den 30. Oktober 1961
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Obervermessungsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 22. Januar 1962 bis 21. Februar 1962 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 22. Februar 1962
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Oberverm. Amtsrat

Überprüft gemäß §1 Abs. 3 und §188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und gemäß §§1, 16, 19, 21 und 22 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920/29. 7. 1929.
Durch diesen **Bebauungsplan** werden Verbandslasten berührt.
Die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses zu diesem **Bebauungsplan** betr. Baustufen — vom 10. April 1962 liegt vor.
Siehe Prüfungsvermerk vom 10. April 1962
Der Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
i. A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 17. Juli 1962 als Satzung beschlossen worden.
Essen, den 18. Juli 1962
Der Oberbürgermeister
i. A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 12. 2. 1963 - I.DI-125.4 genehmigt worden.
Essen, den 12. 2. 1963
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Oberregierungs- und -baurat

Dieser Plan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Essen, den 196
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Änderungen: Die in blau vorgenommenen Ergänzungen erfolgten auf Grund der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflagen und Hinweise.
Essen, den 26. April 1963
Obervermessungsrat

Druck Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes

Erstausfertigung

Flur 81

Flur 99

Flashoff-straße

Alfredi-quelle

Söllingstraße

Herkulesstraße

Silberstraße

Taubenstraße

Glashüttenstraße

Kellergasse 11 Garagen

Kraftfahrzeugeinstellfläche

C Gebiet Nutzung C IIIa

C IIIa Gebiet

Ersetzt durch Bebauungsplan 3/68
Rechtsverbindlich am 17. Januar 1970
Essen, den 28. August 1970
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtl. Verm.-Amtmann

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 22102
Rechtsverbindlich am 19.07.2003
Essen, den 22.10.2003
Der Oberbürgermeister

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Mit Rücksicht auf die Präzisionsrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.
Essen, den 24. Feb. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 17 vom 27. April 1963 veröffentlicht worden.
Dieser Plan liegt ab 29. April 1963 öffentlich aus.
Essen, den 29. April 1963
Der Oberstadtdirektor
i. A.
techn. Stadtbauinspektor
Amtmann

Stadt Essen 5562

Gemarkung Essen
Flur 99
Maßstab: 1:500 (Katasteraufnahme April 1954)

5524	5562
5523	5561

Vorhandene Gebäude, Ruinen und Keller

Stand vom 7. 9. 1961

- vorhandene Gebäude
- „ Ruinen
- „ Kellergeschosse
- „ sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- (z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile)

Fluchtlinien und Grenzen

vorhandener Zustand = schwarz — neuer Zustand = rot

- Flurstücksgrenze || vorgeschlagene veränderliche Grenze
- Fluchtlinie
- Flucht u. Baulinie
- Baulinie
- Baulinie vorhandener Gebäude
- bewegliche Baulinie
- Begrenzung der öffentlichen Grünfläche
- Plangebietsgrenze

Geschoßzahlen

- III Geschoßzahl vorhandener Gebäude auch bei Neubau verbindlich
- III Geschoßzahl neuer Gebäude
- III abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- III 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß

Nutzungsart und Bebauungsweise

- Wohnnutzung
- Gemischte Nutzung
- Baugebietsabgrenzung
- Gewerbl. Nutzung
- Öffentl. Nutzung
- Garagen

Verkehrs- und Grünflächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nichtöffentliche Verkehrsflächen
- Dauerkleingärten
- Sondernutzung
- Öffentliche Grünflächen
- Verbands-Grünflächen
- Private Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- vorhanden — geplant
- Straßenbahngleisachse
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Bebauungsplan Nr. 208

Altstadt Ost III. Änderung u. zu Nr. 117 Hollestraße/
Innenstadt V. Änderung zu Nr. 118 Glashüttenstraße
mit Begründung einschl. textlichem Teil

Essen, den 24. Okt. 1961
Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, den Entwurf, sowie für die Auslegung der neuen Fluchtlinien:
Liegenschaftsverwaltung — Stadtplanungsamt — Tiefbauamt
Liegenschaftsdirektor — Baudirektor — Baudirektor
Stadtliegenschaftsrat
Baudezernat: — Beigeordneter — Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18. 10. 1961 aufgestellt.
Essen, den 30. Oktober 1961
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Obervermessungsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 22. Januar 1962 bis 22. Februar 1962 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 27. Februar 1962
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Obervermessungsrat

Überprüft gemäß § 1 Abs. 3 und § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und gemäß §§ 1, 16, 19, 21 und 22 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920/29. 7. 1929.
Durch diesen **Bebauungsplan** werden Verbandsbelange berührt.
Die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses zu diesem **Bebauungsplan** — betr. Baustufen — vom 10. April 1962 liegt vor.
Genehmigungsvermerk vom 10. April 1962
Der Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
i. A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 17. Juli 1962 als Satzung beschlossen worden.
Essen, den 18. Juli 1962
Der Oberbürgermeister
i. A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 12. 2. 65 – EB1-125.4 genehmigt worden.
Essen, den 12. 2. 1963
ESSEN 45
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Oberregierungsbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Essen, den 196
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Änderungen: Die in blau vorgenommenen Ergänzungen erfolgten auf Grund der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflagen und Hinweise.
Essen, den 26. April 1963
Obervermessungsrat

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes